



HOTELA Vorsorgestiftung

Reglement zur Teilliquidation

Inkrafttreten : 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche und statutarische Grundlagen.....	3
2.	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
3.	Stichtag für die Teilliquidation	3
4.	Bestimmung der freien Mittel oder des Fehlbetrags.....	3
5.	Kreis der Destinatäre	4
6.	Rechte und Pflichten bei einer Teilliquidation.....	4
7.	Technische Rückstellungen.....	4
8.	Wertschwankungsreserve	4
9.	Übertragungsverfahren	5
10.	Berücksichtigung des Fehlbetrags.....	5
11.	Verteilungsplan	5
12.	Berücksichtigung der eingebrachten Freizügigkeitsleistung, der Einkäufe und der Vorbezüge	5
13.	Information der Destinatäre.....	6
14.	Einsprache.....	6
15.	Einspracheentscheid des Stiftungsrates	6
16.	Verfügung der Aufsichtsbehörde	6
17.	Vollzug	6
18.	Zinsen.....	7
19.	Genehmigungsbeschluss.....	7
20.	Inkrafttreten	7

1. Gesetzliche und statutarische Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement zur Teilliquidation der Vorsorgestiftung in Anwendung von Artikel 53b und 53d BVG, Artikel 27g und 27h BVV2 sowie Artikel 6 Absatz 3 der Statuten.

2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹Der Stiftungsrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung erfüllt sind.

²Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt,
- b) eine Unternehmung restrukturiert wird,
- c) ein Anschlussvertrag im Sinne von Artikel 14 des Reglements über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung aufgelöst wird, beziehungsweise mehrere Anschlussverträge gemäss den gleichen Bestimmungen mit Wirkung im gleichen Kalenderjahr aufgelöst werden und eine oder mehrere der Vertragsauflösungen zu einem der nachfolgenden Sachverhalte führt:
 - nur im Falle des Austritts von Versicherten: eine Übertragung von Freizügigkeitsleistungen, deren Gesamtbetrag mindestens 3% des Altersguthabens der Versicherten ausmacht,
 - nur im Falle des Austritts von Rentenbezügern: eine Übertragung von mathematischen Reserven, deren Gesamtbetrag mindestens 3% der mathematischen Reserve der Rentenbezüger ausmacht,
 - im Falle des Austritts von Versicherten und von Rentenbezügern: eine Übertragung von Freizügigkeitsleistungen und mathematischen Reserven, deren Gesamtbetrag mindestens 3% des Altersguthabens der Versicherten und der mathematischen Reserve der Rentenbezüger ausmacht.

3. Stichtag für die Teilliquidation

Unter «Stichtag für die Teilliquidation» ist der für die Beurteilung der Vermögenslage der Vorsorgestiftung im Hinblick auf die Erstellung der Teilliquidationsbilanz massgebende Bilanzstichtag zu verstehen.

Der Stichtag für die Teilliquidation wird abhängig von dem Tag bestimmt, an dem das Ereignis eintritt, das die Teilliquidation auslöst. Er entspricht dem Eintrittsdatum, wenn dieses auf den 31. Dezember fällt, beziehungsweise dem 31. Dezember, der auf das Eintrittsdatum folgt, wenn dieses nicht auf den 31. Dezember fällt.

4. Bestimmung der freien Mittel oder des Fehlbetrags

¹Freie Mittel werden gebildet, wenn die Wertschwankungsreserven ihren Zielwert erreicht haben. Die Höhe der freien Mittel oder der Fehlbetrag wird anhand der kaufmännischen Bilanz, die gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellt wird, und anhand der technischen Bilanz ermittelt. Zu beiden Bilanzen werden Erläuterungen verfasst aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht. In der technischen Bilanz wird der Deckungsgrad ausgewiesen, der gemäss Artikel 44 BVV2 berechnet wird.

²Verfügt die Vorsorgestiftung über freie Mittel, so muss der Stiftungsrat gemeinsam mit dem Experten den zu verteilenden Anteil bestimmen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen den Versicherten, die aus der Vorsorgestiftung ausscheiden, und den verbleibenden Versicherten ist zu beachten.

³Der Stiftungsrat kann auf die Verteilung verzichten, wenn die dabei entstehenden Kosten im Verhältnis zum zu verteilenden Gesamtbetrag unverhältnismässig sind.

⁴Bei wesentlicher Änderung der Aktiven oder der Passiven (= über 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation gemäss Artikel 3 und der Übertragung der Mittel) ist der zu übertragende Wert (Fehlbetrag, freie Mittel, Rückstellungen, Schwankungsreserven) entsprechend anzupassen. Die gleiche Regel gilt für den kollektiven Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Schwankungsreserven. Die Meinung des Experten bleibt vorbehalten.

5. Kreis der Destinatäre

Der Kreis der Destinatäre einer Teilliquidation umfasst die Versicherten, die aus der Vorsorgestiftung ausscheiden, die in der Vorsorgestiftung verbleibenden Versicherten sowie die Rentenbezüger am Stichtag für die Teilliquidation.

6. Rechte und Pflichten bei einer Teilliquidation

¹Neben ihrer Austrittsleistung haben die zum Destinatärskreis der Teilliquidation gehörenden Versicherten individuell oder kollektiv Anspruch auf die freien Mittel. Ein kollektiver Anspruch besteht beispielsweise für Versicherte, die kollektiv von einer neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden.

²Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein anteilmässiger kollektiver Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der kollektive Anspruch wird kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

7. Technische Rückstellungen

¹Die technischen Rückstellungen werden gemäss dem Reglement über die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen berechnet.

²Der Stiftungsrat kann, auf Empfehlung des Experten, bestimmte Rückstellungen anpassen, um die Kontinuität der Vorsorgestiftung zu sichern und es dieser zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist die Gleichbehandlung zwischen den Versicherten, die aus der Vorsorgestiftung ausscheiden und den verbleibenden Versicherten zu beachten.

³Der Anspruch auf die Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

⁴Ist die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht worden, besteht kein kollektiver Anspruch auf anteilige Beteiligung an den technischen Rückstellungen.

⁵Ein allfälliger kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den technischen Rückstellungen wird vorrangig dazu verwendet, die Verringerung der Freizügigkeitsleistungen und der mathematischen Reserven zu kompensieren, welche durch die Berücksichtigung des technischen Fehlbetrags entstanden ist.

8. Wertschwankungsreserve

¹Die Wertschwankungsreserve wird entsprechend dem Anlagereglement berechnet.

²Es besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve. Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve wird im Verhältnis übertragenes Kapital zum Spar- und Deckungskapital festgelegt.

³Ist die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht worden, besteht kein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Beteiligung an der Wertschwankungsreserve.

9. Übertragungsverfahren

¹Der individuelle Anspruch auf die freien Mittel wird zusätzlich zur Austrittsleistung übertragen. Das Übertragungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 FZG.

²Im Falle einer kollektiven Übertragung des Anspruchs auf die freien Mittel, auf die Rückstellungen oder die Schwankungsreserven an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen bestimmt der Stiftungsrat die Art der durchzuführenden Vermögensübertragung, nämlich

- a) durch Universalkzession gestützt auf einen Übertragungsvertrag im Sinne des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG), der ordnungsgemäss im Handelsregister eingetragen ist, oder
- b) durch Einzelübertragung gestützt auf einen Übertragungsvertrag nach Obligationenrecht.

10. Berücksichtigung des Fehlbetrags

¹Im Falle eines Fehlbetrags können die Austrittsleistungen und die mathematischen Reserven im Verhältnis zum technischen Fehlbetrag individuell herabgesetzt werden. Auf Empfehlung des Experten kann auf die Herabsetzung verzichtet werden.

²Diese Berechnung darf jedoch das BVG-Altersguthaben nicht verringern (Art. 18 FZG).

³Eingebrachte Austrittsleistungen sowie weniger als ein Jahr vor dem Austrittsdatum getätigte Einkäufe, nach Abzug von Bezügen von Vorsorgekapital für den gleichen Zeitraum (Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und Übertragungen bei Scheidung), dürfen nicht herabgesetzt werden.

⁴Wurde die Austrittsleistung beziehungsweise die mathematische Reserve bereits ohne Abzug übertragen, muss der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet werden.

11. Verteilungsplan

¹Der Anteil an den freien Mitteln und gegebenenfalls der durch Auflösung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gewonnene Betrag ist an die Versicherten zu verteilen, die die Vorsorgestiftung verlassen.

²Der Anteil an den freien Mitteln richtet sich bei den Aktiven nach dem individuellen Altersguthaben, bei den Rentenbezügern nach der mathematischen Reserve.

12. Berücksichtigung der eingebrachten Freizügigkeitsleistung, der Einkäufe und der Vorbezüge

¹Bei der Ermittlung des individuellen Altersguthabens werden eingebrachte Austrittsleistungen und Einkäufe von Beitragsjahren beziehungsweise eine Verringerung des Altersguthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung und der Teilung des Altersguthabens bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft berücksichtigt.

²Das individuelle Altersguthaben:

- a) verringert sich um die Hälfte der Einlagen in das Vorsorgekapital (eingebrachte Austrittsleistungen und Einkäufe), die in den 12 Monaten vor dem Stichtag für die Teilliquidation getätigten wurden,
- b) erhöht sich um die Hälfte der Bezüge von Vorsorgekapital (Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und Übertragungen bei Scheidung), die in den 12 Monaten vor dem Stichtag für die Teilliquidation erfolgten.

13. Information der Destinatäre

¹Der Stiftungsrat informiert alle Destinatäre rechtzeitig über die Teilliquidation, und zwar angemessen und umfassend, unter Angabe der verschiedenen Etappen des Verfahrens.

²Er weist die Destinatäre auf die Möglichkeit hin, während eines Zeitraums von 30 Tagen, Einsicht in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Teilungsplan, zu nehmen. Der Stiftungsrat präzisiert den Ort der Einsichtnahme sowie die Einzelheiten zum Zeitraum.

14. Einsprache

¹Die Destinatäre haben das Recht, beim Stiftungsrat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einsprache gegen die Voraussetzungen, den Verteilungsplan oder das Verfahren zu erheben. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

²Auf jeden Fall, und unabhängig vom oben beschriebenen Verfahren, können sich die Destinatäre während der Konsultationszeit und der Einsprachefrist direkt an die Aufsichtsbehörde wenden.

15. Einspracheentscheid des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den Destinatären schriftlich zugestellt. Der Stiftungsrat weist im Einspracheentscheid auf die Möglichkeit hin, diesen innert 30 Tagen nach Zustellung der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorzulegen.

16. Verfügung der Aufsichtsbehörde

¹Verlangt ein Destinatär fristgerecht eine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die Aufsichtsbehörde, so erlässt diese innert angemessener Frist eine Verfügung.

²Die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen nach Zustellung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 53d Abs. 6 resp. Art. 74 BVG).

17. Vollzug

¹Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

- a) beim Stiftungsrat keine Einsprache eingeht;
- b) bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfung des Einspracheentscheides verlangt wird;
- c) die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
- d) der Beschwerde gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

²Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der Erstellung ihres ordentlichen Berichts, ob die Teilliquidation korrekt vollzogen wurde. Diese Feststellungen sind Gegenstand eines dem Jahresabschluss beigefügten Berichts.



18. Zinsen

¹Für die durch die Teilliquidation verursachten Verwaltungskosten wird in der Teilliquidationsbilanz eine Rückstellung gebildet.

²Die Ansprüche auf die freien Mittel, die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Nach Abschluss des Verfahrens wird nach Ablauf von 30 Tagen, nachdem die Vorsorgestiftung alle nötigen Angaben für die Übertragung der Ansprüche erhalten hat, ein dem BVG-Zins entsprechender Zins gewährt.

19. Genehmigungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt und von dieser genehmigt.

20. Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 30.10.2025 in Kraft.

²Jeder Versicherte kann bei der Personalabteilung ein Exemplar des Reglements sowie eine Kopie des Genehmigungsbeschlusses beziehen.

³Falls dieses Reglement ganz oder teilweise in eine andere Sprache übersetzt wird, ist für dessen Auslegung die französische Fassung massgebend.

Genehmigt vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 11.09.2025.